



Satzung des JV (Judo-Verein) Mahlow e.V.

Fassung vom 11.03.2020 - Änderung vom 02.12.2020

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen JV (Judo-Verein) Mahlow e.V.

Er hat seinen Sitz in 15831 Blankenfelde-Mahlow, Mahlower Straße 59 und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Potsdam eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Judo als allgemeinen Gesundheits- und Breitensport und der damit verbundenen körperlichen Ertüchtigung durch regelmäßiges Training unter qualifizierter Anleitung.

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Brandenburg und des Brandenburgischen Judoverbandes. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Landessportbundes Brandenburg und des Brandenburgischen Judoverbandes.

Der Verein und seine Mitglieder bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u.a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral und konsequent gegen Doping.

§ 3 Gemeinnützigkeit, Mittelverwendung

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigende Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung der Allgemeinheit auf sportlichen Gebiet verwirklicht.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins (der Körperschaft).

Die Trainer mit gültiger Lizenz können entsprechend den finanziellen Mitteln steuerfreie Übungsleiteraufwandsentschädigungen gemäß Einkommenssteuergesetz erhalten.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern. Ordentliche Mitglieder können natürliche, volljährige Personen und juristische Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung an. Es verpflichtet, sich die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages kann durch den*die Antragsteller*in die Mitgliederversammlung angerufen werden, die endgültig entscheidet.

Förderndes Mitglied kann jede natürliche volljährige Person oder eine juristische Person werden, die dem Verein angehören möchte, ohne sich sportlich zu betätigen.

Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Ehrenmitglieder und Fördermitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

Stimmberechtigt sind Personen erst ab der Volljährigkeit.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung, durch den Ausschluss aus dem Verein oder den Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch die schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandmitglied. Er ist zum Schluss eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung der Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

Ein Mitglied kann durch den Beschluss des Vorstandes mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandmitglieder ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen oder Satzungsinhalte verstoßen hat.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Jedes Mitglied hat einen Beitrag zu zahlen. Die Höhe des Jahresbeitrages, die Aufnahmegebühr und die Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung festgelegt. In Einzelfällen bei sozialen Härten sowie bei Fördermitgliedern kann der Vorstand über abweichende Regelungen entscheiden. Bei Eintritt in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 Organe des Vereins

Die Vereinsorgane sind

- a.) Die Mitgliederversammlung
- b.) Der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, sowie Förder- und Ehrenmitglied, je eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist zulässig und muss in Textform erfolgen. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a.) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
- b.) Wahl des*r Kassenprüfer*in
- c.) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Vereinsauflösung
- d.) Ernennung von besonders verdienstvollen Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern
- e.) Weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung ergeben oder in Gesetzen verankert sind

Mindesten einmal im Jahr soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung in Textform einberufen. Die Tagesordnung ist zu ergänzen wenn dies ein Mitglied fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen. Am Beginn der Versammlung ist ein*e Protokollführer*in zu wählen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag der Mitglieder durchzuführen, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder die Einberufung unter Angabe von Gründen verlangen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Wenn weniger als ein Drittel der Mitglieder anwesend sind, kann eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. In der Einladung ist auf diese erleichternde Bedingung hinzuweisen.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst, Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Vereinsauflösung bedürfen einer Dreiviertel-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder. Hier kommt es auf die gültigen Stimmen an. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist eine neue Abstimmung notwendig.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und Protokollführer*in zu unterzeichnen ist.

§ 9 Vorstand

Im Sinne des § 26 BGB besteht der Vorstand aus:

- a.) 1. Vorsitzenden
- b.) 2. Vorsitzenden
- c.) Schatzmeister

Vorstandsmitglieder können nur volljährige Mitglieder des Vereins werden.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister jeweils allein vertreten.

§ 10 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere die

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplanes, Erstellung des Jahresberichtes, Vorlage des Jahresplanes,
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, Austrittserklärungen, Ausschluss von Mitgliedern,
- Verwaltung der finanziellen Mittel.

§ 11 Wahl des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Vorstandes werden für zwei Jahre gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur nächsten Wahl im Amt. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

§ 12 Vorstandssitzungen

Der Vorstand beschließt in Sitzungen die vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig.

Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden.

§ 13 Vertretung

Der Vorstand vertritt den Verein gegenüber dem Landessportbund Brandenburg und dem Brandenburgischen Judo-Verband. Er ist diesen gegenüber auf Anforderung berichtspflichtig.

Für die Führung und Zeichnungsberechtigung des Vereinskontos (Bankkonto) werden der 1. Vorsitzende und der Schatzmeister eingesetzt.

§ 14 Kassenprüfung

Der*die Kassenprüfer*in überwacht die Kassengeschäfte des Vereins. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Über das Ergebnis ist in der Jahresversammlung zu berichten.

§ 15 Auflösung des Vereins

Wenn mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen, anderen Verein stattfindet, so dass die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszweckes durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an den Kreissportbund Luckenwalde, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports, zu verwenden hat.

Ist wegen der Auflösung des Vereins oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren, es sei denn die Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit dreiviertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 16 Datenschutz

Mit dem Betritt eines Mitgliedes nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Nach Beendigung der Mitgliedschaft werden alle gespeicherten personenbezogenen Daten gelöscht.